



Verkehrsrechtliche Anordnung anlässlich des Seenachtfestes 2018

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs während des Seenachtfestes 2018 in Konstanz am Samstag, den 11.08.2018 wird gemäß §§ 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung in der derzeitigen Fassung folgendes bestimmt:

§ 1

Der Bahnübergang in der Hafenstraße sowie das gesamte Hafengebiet werden ab Freitag, den 10.08.2018, 12.00 Uhr, bis Sonntag, dem 12.08.2018, 05.00 Uhr, für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Anliegerverkehr wird am Freitag, den 10.08.2018, von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Der Bahnübergang am Fischmarkt, der Stadtgarten, die Seestraße sowie die Hebelstraße, Teilstück zwischen Mozartstraße und Seestraße, werden ab Samstag, den 11.08.2018, 06.00 Uhr, bis Sonntag, den 12.08.2018, 05.00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung des Bürgeramtes und Taxis können die vorgenannten Bereiche bis Samstag, den 11.08.2018, 12.00 Uhr und soweit es die Verkehrslage vor Ort erlaubt benutzen.

Im Stadtgarten sowie im gesamten Hafengebiet bis zum Grenzübergang Klein-Venedig wird ab Samstag, den 11.08.2018, 12.00 Uhr, bis Sonntag, den 12.08.2018, 05.00 Uhr jeglicher Fahrverkehr untersagt.

§ 2

Am Samstag, den 11.08.2018, ab 14.00 Uhr bis nach der Verkehrsrufe (d.h. ca. zwei Stunden nach Beendigung des Feuerwerks) werden für den Fahrzeugverkehr folgende Straßen gesperrt:

Rheingasse, Klostersgasse, Inselgasse, Brückengasse, Theatergasse, Hofhalde, Zollernstraße, Fischmarkt, Dammgasse, Bahnhofstraße und Bruderturmstraße.

§ 3

Am Samstag, den 11.08.2018, ab ca. 14.00 Uhr bis zum Ende der Verkehrsrufe werden die Konzilstraße ab Einmündung Rheinsteig, der Bahnhofplatz, die Bodanstraße ab Einmündung Schnetztor und die Hafenstraße auf dem Teilstück zwischen Bodanstraße und Bahnübergang für den Fahrzeugverkehr teilweise bis ganz gesperrt. Der Verkehr wird über den Rheinsteig und Laube umgeleitet. Ausgenommen hiervon sind der Linienverkehr und Taxis, soweit und solange dies aus Verkehrssicherheitsgründen verträglich ist, längstens jedoch bis zum Beginn der Verkehrsrufe.

Über Ausnahmen und gegebenenfalls abschnittsweise Sperrungen sowie deren Dauer entscheidet die Polizei aufgrund der Verkehrssituation vor Ort.

§ 4

Am Samstag, den 11.08.2018, ab 14.00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung wird die Benutzung der folgenden Bereiche für den öffentlichen Fußgängerverkehr insoweit eingeschränkt, als eine Benutzung nur Berechtigten mit einer gültigen Eintrittsplakette für das Seenachtfest gestattet ist:

- a) Susosteig,
- b) Stadtgarten, Hafenaerial, Hafenstrasse, Klein-Venedig,
- c) Seestraße, jeweils südliches Teilstück Säntisstraße, Luziangang, Kamorstraße, Alpenstraße und Hebelstraße sowie Seeuferweg zwischen Hebelstraße und östlichem Ende Mozartstraße.

Personen auf Inline-Skates ist der Zugang zu diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 5

Der Gehweg auf der Ostseite der Alten Rheinbrücke wird am Samstag, den 11.08.2018, ab ca. 16.00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung nur für den Fußgängerverkehr in Richtung Seestraße freigegeben. Gleichzeitig wird der Radweg auf der Westseite der Alten Rheinbrücke für Radfahrer gesperrt und nur für Fußgänger in Richtung Zentrum freigegeben.

§ 6

Am Samstag, den 11.08.2018 wird das Befahren der Geh- und Radwegbrücke durch Radfahrer nach Weisung der Polizei, jedoch frühestens ab ca. 16.00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung untersagt.

§ 7

Nach Beendigung des Feuerwerks werden für ca. 2 Stunden (Verkehrsrufe) zusätzlich zu den in § 3 genannten Straßen die Alte Rheinbrücke, Rheinsteig, der Sternenplatz, die Theodor-Heuss-Straße ab St.-Gebhard-Platz/Moltkestraße sowie die Spanierstraße für den gesamten Fahrzeugverkehr und die Mainaustraße ab André-Noel-Straße/Neuhauser Straße und der St.-Gebhard-Platz ab Einmündung Friedrich-Hug-Straße für den Stadteinwärtsverkehr gesperrt. Ausgenommen hiervon ist der rechtsrheinische städtische Linienbusverkehr sowie Taxis, soweit und solange dies verkehrsverträglich ist. Die Friedrich-Hug-Straße wird von der André-Noel-Straße/Luisenstraße her in Richtung St.-Gebhard-Platz für den Stadtauswärtsverkehr gesperrt. Sofern aus verkehrlichen Gründen eine der Sperrungen zu einem früheren Zeitpunkt notwendig wird, bleibt diese Entscheidung der Polizei vorbehalten.

Die Freigabe des Fahrverkehrs auf den genannten Straßen erfolgt nach Weisung der Polizei. Während der Verkehrsrufe wird der Stadtauswärtsverkehr aus dem Bereich Altstadt und Paradies (westlich der Laube) über die Neue Rheinbrücke geleitet.

§ 8

Ab Freitag, den 10.08.2018, 14.00 Uhr bis Sonntag, den 12.08.2018, 08.00 Uhr ist das Parken im gesamten Hafenaerial bis zum Grenzübergang Klein-Venedig sowie in der Seestraße verboten.

§ 9

Von Freitag, den 10.08.2018, 12.00 Uhr bis Sonntag, den 12.08.2018, 05.00 Uhr ist das Parken an folgenden Stellen verboten:

- a) in der Conrad-Gröber-Straße und in der Glärnischstraße – jeweils auf dem Teilstück zwischen der Zumsteinstraße und Seestraße –,
- b) in der Byk-Gulden-Straße
- c) im jeweils südlichen Teilstück der Säntisstraße, dem Luziengang, der Kamorstraße, der Alpenstraße und der Hebelstraße
- d) in der Zumsteinstraße, Teilstück zwischen Anwesen Nr. 11 und Glärnischstraße
- e) in der Konzilstraße/Höhe Anwesen Nr. 5 auf der Ostseite hinter der Bushaltestelle

Darüber hinaus ist das Parken an den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten untersagt:

- f) Parkfläche nördlich der Anwesen Lutherplatz 8, 10 und 12 (Polizeiposten Lutherplatz) von Freitag, den 10.08.2018, 17.00 Uhr, bis Sonntag, den 12.08.2018, 07.00 Uhr.
- g) Conrad-Gröber-Straße/Höhe Anwesen Seestraße 1 (2 Stellplätze), die Senkrechtstellplätze im südlichen Teilstück der Hebelstraße/Höhe Anwesen Seestraße 33 (westlich), die Längsstellplätze auf der Ostseite im südlichen Teilstück des Luziangangs, zwischen Seestraße und Zufahrt CASINO sowie die Senkrechtstellplätze auf der Westseite im südlichen Teilstück der Kamorstraße, zwischen Grüngang und Seestraße von Donnerstag, den 09.08.2018, 08.00 Uhr bis Montag, den 13.08.2018, 10.00 Uhr.
- h) Fischmarkt Be-/Entladefläche Lieferdienste von Samstag, den 11.08.2018, 08.00 Uhr bis Veranstaltungsende.
- i) Zollernstraße/Höhe Anwesen 1 (1 Stellplatz) von Samstag, den 11.08.2018 bis Veranstaltungsende.
- j) Max-Stromeyer-Straße/Höhe Anwesen 178 (stadtauswärts) und Höhe Anwesen 59 (stadteinwärts) in den Parkbuchten von Samstag, den 11.08.2018; 09.00 Uhr bis Sonntag, den 12.08.2018; 03.00 Uhr.

§ 10

Auf dem Döbeleparkplatz (ausgenommen dem Bewohnerparkbereich) wird das Parken ab Samstag, den 11.08.2018, 08.00 Uhr bis zum Veranstaltungsende untersagt. Ausgenommen hiervon sind Reisebusse.

Die auf dem Döbeleparkplatz südwestlich befindlichen Senkrechtstellplätze (nordöstlich der Grenzbachstraße) werden ab Samstag, den 11.08.2018, 08.00 Uhr bis zum Veranstaltungsende als Behindertenparkplätze ausgewiesen.

Die auf dem Döbeleparkplatz befindlichen Stellplätze für Wohnmobile werden für den vorgenannten Zeitraum aufgehoben und als Parkplätze für Linienbusse ausgewiesen.

§ 11

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 12

Als Parkmöglichkeit für die Festbesucher stehen der Parkplatz „Bodenseeforum“ sowie sämtliche Straßen des Stadtgebietes, soweit keine Verkehrsbeschränkungen (Halt- oder Parkverbote) für diese Straßen angeordnet sind, zur Verfügung.

Für Reisebusse stehen Parkplätze auf dem Döbeleplatz sowie auf dem Parkplatz „Bodenseeforum“ zur Verfügung.

§ 13

Bei der Zufahrt zum Park-/Campingplatz auf dem Flugplatz an der Riedstraße – Teilstück zwischen der Byk-Gulden-Straße und der Reichenaustraße – sowie auf der Konzilstraße – Höhe Hofhalde – wird die Geschwindigkeit gemäß vorliegenden Verkehrszeichenplänen auf 20 km/h beschränkt.

§ 14

Die Beschilderung und Absperrung hat anhand den vorliegenden Verkehrslenkungs- bzw. Beschilderungsplänen zu erfolgen. Diese können beim Bürgeramt Konstanz – Straßenverkehrsbehörde –, Untere Laube 24 eingesehen werden.

§ 15

Die Polizei entscheidet über Maßnahmen vor Ort gemäß der Verkehrslage. Deren Weisungen sind jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Ahndungen von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister